

Vereinsatzung des Vereins zur Förderung von GNUet (e.V.)

Version vom: 28.12.2023

Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Folgenden weitgehend männliche Bezeichnungen verwendet. Natürlich sind in jedem Falle weibliche wie männliche Personen gleichermaßen gemeint und angesprochen. Wir bitten darum die jeweils weiblichen Fassungen mitzudenken.

Präambel

Im Willen, als Gemeinschaft die Sicherheit im Internet für alle Bürger mittels freier Software, Dezentralisierung von Diensten und sichere Netzwerkprotokolle durch Forschung, Entwicklung und Bildungsangebote zu fördern haben wir folgendes beschlossen:

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „GNUet“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „GNUet e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Lenggries.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung, Entwicklung und Bildung im Bereich freier Software für dezentrale, sichere Netzwerke, mit Fokus auf dem GNUet¹ Projekt. Dieser Zweck wird insbesondere durch Unterstützung beim Betrieb von Servern, bei der Organisation von Entwicklertreffen und Veranstaltungen zur Weiterbildung von Nutzern, sowie der Beschäftigung von Entwicklern verfolgt.

§3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Satzungsgemäße Verwendung schließt insbesondere aber nicht ausschließlich ein:
 - (a) Zahlung angemessener Gehälter zur Entwicklung von freier Software (die dann kostenlos mit Quellcode der Allgemeinheit unter einer freien Software Lizenz zur Verfügung gestellt wird)
 - (b) Fortbildung von Entwicklern und Anwendern durch Finanzierung von Reisen zu Kongressen mit Projektbezug
 - (c) Anmietung oder Kauf von Servern zum Betrieb der Entwicklungsplattform und/oder von Knoten im GNUet Netzwerk

¹<https://gnunet.org/>

- (3) Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke zugeführt werden.
- (4) Zur Durchführung von speziellen Projekten oder kostspieligen Anschaffungen dürfen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Der Zweck und eine finanzielle oder zeitliche Zielvereinbarung dieser Rücklagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die nötigen technischen und menschlichen Eigenschaften mitbringt um ihren Aufnahmewunsch unter Angabe von Name und E-Mail-Adresse in der `gnunet-svn` Mailingliste zu äussern.
- (2) Die Aufnahme ist in diesem Fall automatisch und benötigt keinen Beschluss des Vorstands.
- (3) Wir betrachten unsere technische Arbeit als Ausdruck menschlicher Verbundenheit über religiöse, konfessionelle, soziale, sprachliche, kulturelle und staatliche Grenzen hinweg. Durch Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus, Faschismus oder Intoleranz und Gewalt gegenüber Andersdenkenden verbreitet, dokumentiert ein Mitglied, dass es die Vereinssatzung nicht anerkennt. Daher ist eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer solchen Partei oder Vereinigung mit der Mitgliedschaft im GNUnet Verein unvereinbar.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Löschung oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt entweder durch eine entsprechende formlose, schriftliche Erklärung (ggf. auch per E-mail) an den Vorstand oder eine entsprechende Nachricht in der `gnunet-svn` Mailingliste.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, welches im Zeitraum eines Jahres nicht an der Entwicklung teilgenommen hat, kann vom Vorstand gelöscht werden.
- (4) Ausschluss aus dem Verein:
 - (a) Bei wiederholten oder eklatanten Verstößen gegen die Satzung oder schuldhafter und grober Verletzung der Interessen des Vereins kann jedes Mitglied von der Mitgliedschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - (b) Die technische Leitung, wie definiert in Abschnitt §9, kann in Ausnahmefällen den Ausschluss eines Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung wegen nicht ausreichender technischer Fähigkeiten beantragen.
 - (c) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung, hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen vonnöten. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich (ggf. auch per E-mail) mit Begründung bekannt zu geben.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung §12.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des GNUnet e.V. zu unterstützen; insbesondere beinhaltet das, an der technischen Entwicklung aktiv teilzunehmen, soweit es in seinen Kräften und zeitlichen Möglichkeiten steht.

§8 Aufnahmegebühr / Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§9 Technische Leitung

- (1) Die technische Leitung des GNUnet Projektes wird durch das GNU Projekt bestimmt (“GNU maintainer”).
- (2) Bei Bedarf unterstützt der GNUnet e.V. das GNU Projekt bei der Suche nach einem Nachfolger. Die entgeltliche Entscheidung verbleibt jedoch beim GNU Projekt.

§10 Aufgaben innerhalb des Vereins

- (1) Die Übernahme einer Aufgabe innerhalb des Vereins ist ein Ehrenamt.
- (2) Kassenwart: Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenwart für die Dauer von zwei Jahren. Zu seinen Aufgaben zählt die Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung eines Jahresberichtes. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Beisitzer: Um jedem Vereinsmitglied die grundsätzliche Möglichkeit zu geben im Vorstand mitzuwirken, kann die Mitgliederversammlung optional zwei Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren wählen.
- (4) Weitere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung beschlossen und besetzt werden, ein Eintrag in der Satzung ist nur für auf lange Sicht angelegte Aufgaben sinnvoll, ansonsten gilt das Protokoll der bestellenden Mitgliederversammlung als Beschreibung.
- (5) Sollte ein Aufgabenträger sein Amt vorzeitig niederlegen, übernimmt der Vorstand die Aufgabe bis zur Neuwahl. In diesem Falle ist der Vorstand aufgefordert baldmöglichst eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Aufgabe bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl übergangsweise neu besetzt.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung Aufgabenträger durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählen, hierzu ist die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (7) Mit Ausnahme der in §11 genannten Personen sind Aufgabenträger des Vereines keine Vorstandsmitglieder.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, dem Kassenwart und optional bis zu zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode erstreckt sich auf zwei Jahre. Eine abweichende Amtsperiode kann vom alten Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Wenn möglich, sollte einer der jeweiligen technischen Leiter des GNUet Projektes auch zum Vereinsvorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
- (3) Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder; jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- (4) Im Innenverhältnis wird der Verein durch den Vorsitzenden vertreten, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Verein durch jedes andere Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beschlüsse sowie die Führung der Geschäfte des Vereins.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern zugänglich zu machen (zum Beispiel durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite (<https://gnunet/ev>) oder via E-Mail).
- (7) In besonderen Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählen, hierzu ist die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, eine Vorstandssitzung kann durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sitzungen sind auch online möglich.
- (9) Der Vorstand entscheidet nach Bedarf ob die Sitzung öffentlich oder nicht-öffentlich ist.
- (10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle von Stimmgleichheit kann eine Entscheidung auf die nächste Sitzung vertagt werden. Wird auch dort keine Entscheidung erzielt ist die Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet dann endgültig.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (im Weiteren abgekürzt als „MV“) ist höchstes entscheidendes Organ im Verein. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder einem anderen in der Satzung bestimmten Organ zu besorgen sind und hat das Recht, Entscheidungen aller Organe zu ändern oder aufzuheben.
- (2) Die MV wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen, aber spätestens zur nächsten notwendigen Vorstandswahl. Anträge zur Tagesordnung dieser MV müssen von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein. Diese Anträge werden vom Vorstand der Ladungsschrift beigelegt.
- (3) Austragungsort von Mitgliederversammlungen ist Online oder hybrid beim Chaos Communication Congress. Die Modalitäten werden vom Vorstand in der Einladung festgelegt.

- (4) Die MV tritt weiterhin auf Verlangen einer Gruppe von mindestens 25% der Mitglieder zusammen. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand zudem eine Dringlichkeitssitzung einberufen.
- (5) Die Einberufung erfolgt elektronisch durch den Vorstand eine Woche vor der Zusammenkunft. Die Tagesordnung ist bei jeder Einberufung bekannt zu geben. Die Ladungsschrift ist dem Protokoll beizuheften.
- (6) Die MV bestimmt für die Dauer der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
- (7) Die MV tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Nichtmitglieder können vom Vorstand eingeladen werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig; sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (9) Protokolle der MV werden von Schriftführer vom Versammlungsleiter zur Beurkundung unterzeichnet.
- (10) Die Protokolle der MV sind auf der Vereinswebsite baldmöglichst zugänglich zu machen.

§13 Webseite

- (1) Die Adresse <https://gnunet.org/> ist Eigentum des Vereins. Die Pflege der Vereinswebseite obliegt der technischen Leitung des GNUnet Projektes.

§14 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Für eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung der Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Erhält der Verein im Falle einer Auflösung einen direkten, durch dessen Satzung nachgewiesenen Nachfolger, fällt das Vermögen an diesen. Ist ein solcher Nachfolger nicht vorhanden, fällt das Vermögen an die Free Software Foundation Europe e.V. mit der Bestimmung, dieses ausschließlich und unmittelbar für die Förderung freier Software zu verwenden.